

Satzung

Akademisches Orchester Erfurt e.V.

19. Januar 2010

**1. Änderung am 11. Februar 2014
nach Prüfung durch das Finanzamt Erfurt**

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Akademisches Orchester Erfurt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

§2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Bereicherung des musikalischen Lebens in der Stadt Erfurt und die Förderung von Laienmusikern, insbesondere aus dem Kreis der Studierenden der Erfurter Hochschulen. Dies wird unter anderem realisiert durch symphonische Orchester-, Theater- und Chorprojekte. Die pädagogische Vermittlung von klassischen Musikwerken an Kinder und Jugendliche ist dem Verein ebenfalls ein Anliegen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 55 Abs.1 Nr.1 AO).
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 55 Abs.1 Nr.3 AO).
- (4) Eine Vergütung von Vereinstätigkeiten im Sinne der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG ist möglich (siehe § 10 a).

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,

d) Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht,

(2) Mitglied (aktiv oder fördernd) kann auf Antrag jede natürliche Person ab einem Alter von 10 Jahren werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die Beantragung der Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des jeweiligen Mitglieds.

(4) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, das heißt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung, in welcher über den Ausschluss entschieden werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, schriftlich bekannt gegeben werden.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Vermögen des Vereins.

(7) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich bei der Förderung und Entwicklung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Aufnahme einzelner Personen in den Status einer Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(8) Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft sind vormals aktive Mitglieder, die innerhalb eines vorher festgelegten, begrenzten Zeitrahmens nicht aktiv am Proben- und Konzertbetrieb teilnehmen.

(9) Schüler und Studenten können unter Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises auch an der Proben- und Konzerttätigkeit des Vereins teilnehmen, ohne dem Verein beizutreten. Dabei gelten für die aktive Teilnahme als Orchestermitglied die Voraussetzungen nach § 5 entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft im Verein sind

a) freie Plätze in der entsprechenden Stimmgruppe,

b) die musikalische Eignung,

c) die regelmäßige Teilnahme an den Proben,

d) die Bereitschaft, sich mit Engagement an der musikalischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen und

e) die Anerkennung der Satzung.

(2) Die musikalische Eignung wird in einem Vorspiel festgestellt. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erweitert um den Dirigenten und den jeweiligen Stimmführer wird über die musikalische Eignung entschieden. Besteht die musikalische Eignung nicht, bleibt die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft bestehen.

(3) Das Vorspiel soll innerhalb einer beitragsfreien Probezeit von 3 Monaten ab Eintritt in den Verein stattfinden, spätestens jedoch vor der ersten Teilnahme des neuen Mitglieds an einem öffentlichen Konzert mit dem Orchester. Das Vorspiel kann nach Wunsch des neuen Mitglieds vor dem gesamten Orchester oder alternativ nur vor dem Dirigenten, dem Vorstand und dem jeweiligen Stimmführer stattfinden. Die Wahl eines solistischen oder eines kammermusikalischen Stückes ist dem aufzunehmenden Mitglied freigestellt.

(4) Die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung aktiven Mitglieder des ehemaligen Universitätsorchesters Erfurt sind vom Vorspiel befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

(2) In der Mitgliederversammlung sind hinsichtlich der Wahl des Dirigenten gem. § 11 der Satzung und der Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen gem. § 7 der Satzung nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

(4) Fördernde Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen zur Vereinstätigkeit und persönliche Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

§7 Mitgliedsbeiträge

(1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Der Beitrag wird auf das Vereinskonto überwiesen. Er kann entweder halbjährlich im Dezember und Juni, oder jährlich im Dezember, jeweils für das kommende Halbjahr bzw. Jahr im Voraus, entrichtet werden.

(3) Folgende Beitragsermäßigungen gelten:

a) Schüler, Studierende und fördernde Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

b) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

c) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen vom Vorstand eine Sonderregelung beschlossen werden.

d) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, zahlen ermäßigte Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, wenn der Vorstand mindestens 4 Wochen vor Beginn des betroffenen Kalenderjahres oder Halbjahres über das Ruhen der Mitgliedschaft schriftlich oder per E-Mail informiert wurde.

§8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Am Ende der Mitgliederversammlung können zusätzlich mündliche Anträge eingebracht werden.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Durchführung von Wahlen (Vorstand, Dirigent, Konzertmeister),
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Übergabe von Aufgaben an andere Vereinsmitglieder,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

(6) Der Schriftführer oder ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus 5 aktiven Mitgliedern (oder aktiven Ehrenmitgliedern), konkret:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Vertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem Ansprechpartner für die Verteilung von Aufgaben im Orchester.

(2) Der Vorsitzende, sein Vertreter und der Schatzmeister sind als Einzelpersonen gesetzliche Vertreter des Vereins und einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreit.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Eine Kreditaufnahme oder der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Grundstücken ist nur mit vorheriger Einwilligung der Mitgliederversammlung möglich.

(4) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 1000,- € zu tätigen. Höhere Beträge dürfen mit vorheriger Einwilligung durch den Vorstand ausgezahlt werden.

(5) Der Schatzmeister fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Mindestens zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch zwischenzeitlich Kassenprüfungen zu beantragen und durchzuführen.

(6) Der Vorstand wird jährlich in der Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(8) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte einen Mitarbeiter des Vereines bevollmächtigen.

§ 10a Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über die Höhe der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale trifft der Vorstand.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Dabei sind Kosten, die durch Musikunterricht, Instandhaltung des eigenen Instrumentes oder sonstige Kosten, die nicht ausschließlich die Vereinstätigkeit betreffen, von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss Maximalbeträge für die Höhe des Aufwendungssatzes festgesetzt werden.

§ 11 Dirigent und Konzertmeister

Der Dirigent und der Konzertmeister werden jährlich von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt bzw. bestätigt. Beide gelten als gewählt bzw. bestätigt, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen auf sie entfällt. Wird der amtierende Dirigent oder Konzertmeister nicht mehr bestätigt, beginnt eine einjährige Übergangszeit, in welcher der Dirigent/Konzertmeister sein Amt weiterführt. Über die Modalitäten einer Neuwahl entscheidet der Vorstand.

§12 Konzertprogramme und Termine

Die Konzertprogramme und Konzerttermine werden vom Dirigenten vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen. Bei Ablehnung eines Vorschlags wird das Verfahren wiederholt.

§13 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem aktiven Mitglied und von jedem Ehrenmitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung nach entsprechender vorheriger Antragstellung beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 dieser Satzung findet, ist unverzüglich eine weitere außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Gläubigern an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Erfurt zu verwenden hat.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Damen und Herren gleichermaßen unabhängig vom jeweiligen grammatischen Geschlecht.